

Sitzung vom 11. Juli 2007

**1049. Dringliche Anfrage (Gewinnsteuer-Szenarien
für den Kanton Zürich)**

Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, und Kantonsrat Ralf Margreiter, Oberrieden, haben am 18. Juni 2007 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit dem EU-Steuerstreit und der Besteuerung von Holdinggesellschaften ist absehbar, dass nicht nur beim Bund, sondern insbesondere auch in den Kantonen auf Seiten der Gewinnsteuer einiges in Bewegung geraten wird (siehe auch NZZ vom 15. Juni 2007). In der Ratsdebatte vom 11. Juni zur Vorlage KR-Nr. 218a/2005 wurden unsere diesbezüglichen mündlich gestellten Fragen vom Regierungsrat nicht beantwortet. Wir stellen heute diese Fragen in schriftlicher Form und danken für die Beantwortung.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Bedeutung hat die Besteuerung von Holdings, Verwaltungsgesellschaften und gemischten Gesellschaften für den Kanton Zürich? Wie hoch sind deren Gewinne und die daraus resultierenden Steuererträge für den Kanton?
2. Hat sich der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem EU-Steuerstreit bereits vorausschauend Gedanken gemacht zu einer allfälligen Senkung der Gewinnsteuer? Welche Szenarien sieht er für den Kanton Zürich vor? Mit welchen konkreten Steuerausfällen ist dabei zu rechnen?
3. Die gegenwärtig im Kantonsrat zur Debatte stehende Milderung der angeblichen wirtschaftlichen Doppelbelastung zwischen Gewinn- und Dividendenbesteuerung soll durch eine Entlastung bei der Dividendenbesteuerung erreicht werden. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass im Falle einer Senkung der Gewinnbesteuerung eine Entlastung bei den Dividenden nicht mehr möglich ist bzw. zu einer massiven Unterbesteuerung der Kapitalgesellschaften im Vergleich zu Personengesellschaften und Selbstständigerwerbenden führen würde?
4. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine Senkung der Besteuerung bei den Dividenden und bei den Gewinnen für den Kanton Zürich finanzpolitisch nicht zu verkraften ist?

5. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass zuerst die Entwicklung zur Lage der Gewinnsteuer auf Bundesebene abgewartet werden muss, bevor die Entlastung bei der Dividendenbesteuerung in Kraft gesetzt wird, da diese sonst, möglicherweise schon sehr bald rückgängig gemacht werden müsste?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, und Ralf Margreiter, Oberrieden, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Holding-, Verwaltungs- bzw. Domizil- und gemischte Gesellschaften üben in der Regel innerhalb von Konzernen wichtige Funktionen aus. Dazu gehören insbesondere das Halten und Verwalten von Beteiligungen, die Kapitalbeschaffung, die zentrale Bewirtschaftung von Finanzmitteln und Immaterialgüterrechten oder die Erbringung von Dienstleistungen für andere Konzerngesellschaften. Diese Tätigkeiten erfordern hoch qualifizierte Arbeitskräfte. Weiter werden häufig anspruchsvolle Dienstleistungs- und Beratungsaufträge an Dritte vergeben. Aus volkswirtschaftlicher Sicht kommt diesen Gesellschaften eine grosse Bedeutung zu.

Neben der Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften und Dienstleistern, der politischen Stabilität, einer guten Verkehrsanbindung und weiteren Einflussfaktoren spielen beim Standortentscheid für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften auch die Steuern eine wichtige Rolle. Bei einer Verschlechterung des fiskalischen Umfeldes bestünde daher die grosse Gefahr, dass solche Gesellschaften wegziehen würden, was mit einem Verlust an Steuersubstrat nicht nur dieser Gesellschaften, sondern auch der zumeist gut verdienenden Arbeitskräfte derselben verbunden wäre.

Zu den Gewinnen und Steuern der Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften kann Folgendes festgehalten werden:

- Die bei der direkten Bundessteuer steuerbaren Gewinne der Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften betragen, bezogen auf die Steuerperiode 2003 bzw. das im Kalenderjahr 2003 endende Geschäftsjahr, insgesamt 7,6 Mrd. Franken (ohne Berücksichtigung des Beteiligungsabzugs).

Was die steuerbaren Gewinne der Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften bei den Staats- und Gemeindesteuern anbelangt, so ist vorab darauf hinzuweisen, dass hier Holdinggesellschaften, vorbehaltlich der Besteuerung von Erträgen aus zürcherischem Grund-

eigentum, keine Gewinnsteuer, sondern nur eine Kapitalsteuer entrichten (§ 73 Abs. 1 und 2 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 [StG; LS 631.1]). Weiter ist zu beachten, dass bei Domizil- und gemischten Gesellschaften Einkünfte aus dem Ausland nur mit einer Quote erfasst werden (§ 74 Abs. 1 und 2 StG). Unter Berücksichtigung dieser Regelung sind die bei den Staats- und Gemeindesteuern steuerbaren Gewinne der Domizil- und gemischten Gesellschaften – gemäss Ermittlungen des kantonalen Steueramtes bezogen auf die Steuerperiode 2003 – auf insgesamt 126 Mio. Franken zu schätzen.

- Gemäss steueramtlichen Ermittlungen, wiederum bezogen auf die Steuerperiode 2003, sind sodann die von den Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften entrichteten Staatssteuern auf insgesamt 30 bis 40 Mio. Franken zu schätzen, wobei diese schätzungsweise zu einem Drittel auf die Gewinnsteuer und zu zwei Dritteln auf die Kapitalsteuer entfallen. Hinzu kommen die Gemeindesteuern in etwa gleicher Höhe. Zum Vergleich kann angeführt werden, dass, gemäss der Staatssteuerstatistik 2003 des Statistischen Amtes des Kantons Zürich, die Staatssteuern aller juristischen Personen für die Steuerperiode 2003 686 Mio. Franken betragen (525 Mio. Franken Gewinnsteuer und 161 Mio. Franken Kapitalsteuer). Schliesslich ist anzufügen, dass auch bei den Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften noch der Kantonsanteil bei der direkten Bundessteuer hinzukommt; bei der direkten Bundessteuer werden die Gewinne dieser Gesellschaften, vorbehältlich des Beteiligungsabzugs, voll erfasst.

Zu Frage 2:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass nach schweizerischer Auffassung die besonderen Steuerregimes für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften nicht gegen das Freihandelsabkommen von 1972 verstossen.

Auf der Bundesebene werden zwar Überlegungen angestellt, wie die Schweiz im Hinblick auf den EU-Steuerstreit angemessen reagieren soll. Neuestens konnte der Presse entnommen werden, dass sich der Bundesrat am 16. Mai 2007 dafür ausgesprochen hat, vom Eidgenössischen Finanzdepartement «eine Lösung» ausarbeiten zu lassen, «auf Grund deren die Schweiz die fragliche Bestimmung im Steuerharmonisierungsgesetz» – gemeint ist offensichtlich die Bestimmung über die Steuerregimes von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften – «vom systematischen Ansatz her kompatibel mit den internationalen Entwicklungen (EU; OECD) ausgestaltet, von der konkreten Ausgestaltung her (Steuerbelastung) die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz stärkt» (NZZ vom 15. Juni 2007). Auch in der Konferenz der Finanz-

direktoren und der Konferenz der Kantonsregierungen werden Überlegungen angestellt. Wohin diese Entwicklungen schliesslich führen werden, ist derzeit offen.

Auch im Kanton Zürich sind diese Entwicklungen genau zu verfolgen. Bis anhin bestand jedoch kein Anlass, die Erarbeitung von Massnahmen in eine bestimmte Richtung in Auftrag zu geben.

Zu Frage 3:

Eine Senkung der Gewinnsteuer hätte zwar zur Folge, dass sich auch die wirtschaftliche Doppelbelastung vermindern würde. Eine wesentliche Entlastung der Gewinnsteuer – eine solche steht im Kanton Zürich nicht an – könnte bei gleichzeitiger Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auch zu einem fragwürdigen Belastungsverhältnis zwischen Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen führen.

All dies ändert aber nichts daran, dass derzeit die weit überwiegende Mehrheit der Kantone einschliesslich der Nachbarkantone eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung vorsehen. Zudem ist zu beachten, dass in diesen Kantonen teilweise auch wesentlich tiefere Gewinnsteuersätze angewendet werden. Der Umstand, dass nach dem geltenden Zürcher Steuergesetz eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung nicht vorgesehen ist, bedeutet daher im interkantonalen Steuerwettbewerb einen schwerwiegenden Nachteil, der behoben werden sollte.

Zu Frage 4:

Gemäss Berechnungen der Finanzdirektion werden die Ausfälle für den Kanton, d. h. die Staatssteuer, aus dem vom Kantonsrat in erster Lesung beschlossenen Teilsatzverfahren auf 30 bis 35 Mio. Franken geschätzt; hinzukommen Ausfälle für die Gemeinden in etwa gleicher Höhe. Der Regierungsrat erachtet diese Ausfälle für verkraftbar.

Eine Senkung der Gewinnsteuer steht, jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt, nicht zur Diskussion. Deshalb erübrigen sich auch Überlegungen darüber, ob zusätzliche Steuerausfälle, die auf eine Senkung der Gewinnsteuer zurückzuführen wären, noch zu verkraften wären.

Zu Frage 5:

Die Auswirkungen des EU-Steuerstreites auf die schweizerische Steuerordnung – wie insbesondere die Gewinnsteuern der Kapitalgesellschaften – sind derzeit offen; dies gilt im Übrigen auch für den zeitlichen Rahmen, in dem sich solche Auswirkungen ergeben könnten. Zudem wären von diesen Auswirkungen auch alle anderen Kantone betroffen.

Es ist jedoch erneut darauf hinzuweisen, dass die weit überwiegende Mehrheit der Kantone – und insbesondere auch die Nachbarkantone – eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung vorsehen. Solange der Kanton Zürich keine solche Milderung vorsieht, entsteht ihm im interkantonalen Steuerwettbewerb ein schwerwiegender Nachteil. Mit der Behebung dieses Nachteils sollte nicht zugewartet werden. Bei einer Verzögerung ist ernsthaft zu befürchten, dass Steuerpflichtige, wenn namhafte Ausschüttungen aus Beteiligungen anstehen, in einen steuer-günstigeren Kanton umziehen, der eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung vorsieht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi